



Mellinger Gesangsverein Liedertafel

Satzung in der Fassung vom 09. Januar 2019

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied im Chorverband Thüringen e.V. ist, führt den Namen "Mellinger Gesangsverein Liedertafel" e.V. Er hat seinen Sitz in Mellingen und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht in Weimar eingetragen. Weiterhin ist der Verein Mitglied im Sängerkreis Weimar/ Weimarer Land.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages

verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die **Pflicht**, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

§7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist **vierzehn Tage vorher** unter Bekanntgabe der Tagesordnung **schriftlich** einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig**. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/ die Vorsitzende,
- b) der/ die stellvertretene Vorsitzende,
- c) der/ die Schriftführer/ Schriftführerin,
- d) der/ die Kassenführer/ Kassenführerin.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf **zwei Jahre** gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Datenschutzbestimmungen

Grundlage für die Erhebung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten bildet die Datenschutzgrundverordnung der EU und das Bundesdatenschutzgesetz.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Verein ist der Vorstand. Diese Verantwortung nimmt hier der/ die stellvertretende Vorsitzende wahr.

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname und Anschrift
- b) Geburtsdatum
- c) Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunk, Email-Adresse)
- d) Funktion im Verein
- e) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- f) Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung (IBAN, BIC) des betroffenen gespeichert. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zu Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritts des betroffenen Mitglieds oder erfolgten Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.

Die Anfertigung von Lichtbildern seiner Mitglieder im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein, ebenso die Anfertigung von Tonaufnahmen des Chores oder einzelner Mitglieder unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes und dürfen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit (Homepage, Flyer, Werbung) verwendet werden.

Jedes Vereinsmitglied gibt eine schriftliche Datenschutzerklärung ab bezüglich der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Der Widerruf, auch auf einzelne Teile bezogen, ist jederzeit möglich.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage über den Schutz personenbezogener Daten des Vereins.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende, geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.01.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.